

BGer 6F_26/2016 vom 23. November 2016

Bundesgericht, 2016-11-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6F_26_2016

FR: TF 6F_26/2016 du 23 novembre 2016

IT: TF 6F_26/2016 del 23 novembre 2016

Erwägungen

E. 1

Das Bundesgericht trat mit Urteil 6B_865/2016 vom 16. September 2016 auf eine Beschwerde mangels eines Begehrens und einer tauglichen Begründung nicht ein. Mit Eingabe vom 29. September 2016 beantragt der Gesuchsteller die Revision des Urteils.

Die Revisionsgründe sind in den Art. 121, 122 und 123 BGG abschliessend aufgezählt. Soweit seine Eingabe überhaupt verständlich ist, bezieht sich der Gesuchsteller nirgends auf einen der gesetzlichen Revisionsgründe. Dass er mit dem bundesgerichtlichen Urteil 6B_865/2016 bzw. der rechtlichen Behandlung seiner Beschwerde nicht einverstanden ist, stellt keinen Revisionsgrund dar. Auf das Revisionsgesuch ist nicht einzutreten.

E. 2

Die Eingabe hatte zum Vornherein keine ernsthaften Aussichten auf Erfolg, weshalb das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege bzw. Beigabe eines Anwalts abzuweisen ist (vgl. Art. 64 BGG). Der Gesuchsteller hat die Kosten für das bundesgerichtliche Verfahren zu tragen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Der finanziellen Lage des Gesuchstellers ist bei der Bemessung der Gerichtskosten Rechnung zu tragen (Art. 65 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.